



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	1. Änderung der Richtlinien der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege vom 1. August 2008
2.	Ehrungsrichtlinien der Stadt Beckum
3.	6. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Beckum-Neubeckum

Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Fachdienst Zentrale Dienste
Postfach 18 63
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0
Fax: 02521 2955-199
E-Mail: stadt@beckum.de
Internet: www.beckum.de

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

Abonnementbestellungen:

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

Newsletter:

Unter stadt@beckum.de können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen. Das Amtsblatt wird Ihnen dann per E-Mail als pdf-Datei zugeschickt.

Lfd. Nr. 1

1. Änderung der Richtlinien der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege vom 1. August 2008

Auf der Grundlage des § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum vom 12. November 2004 sowie der §§ 22 bis 26 im Dritten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege – in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Beckum am 16. Dezember 2009 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Richtlinien der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege vom 1. August 2008 werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 Absatz 2 Buchstabe b wird die Zahl „15“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
2. Nr. 3 Absatz 3 wird gestrichen.
3. Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:
 - „5.1 Stundensätze
 - (1) Die Höhe der Stundensätze richtet sich nach der im Qualifikationsprofil der Kindertagespflege in der Stadt Beckum erreichten Qualifikation der Tagespflegeperson.
 - (2) Die Stundensätze betragen für Tagespflegepersonen mit der
 - Grundqualifikation 3,63 €,
 - Aufbauqualifikation 3,84 €,
 - Langzeitqualifikation 4,04 €.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Lfd. Nr. 2

Ehrungsrichtlinien der Stadt Beckum

Der Rat der Stadt Beckum hat am 10. Februar 2010 die folgenden Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen erlassen.

Die Richtlinien sind Empfehlungen an die zuständigen Stellen (Rat, Bürgermeister/in), von denen in besonderen Fällen abgewichen werden kann.

Personenkreis	Anlass	Maßnahme
1 Einwohnerinnen und Einwohner	1.1 80. und 85. Geburtstag	Blumengutschein im Wert von 20 €, Glückwunschsreiben
	1.2 90., 95., 100. und jeder weitere Geburtstag	Geldgeschenk in Höhe von 50,00 €, Glückwunschsreiben, Blumenstrauß und Besuch der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
	1.3 Goldene Hochzeit	Geldgeschenk in Höhe von 50,00 €, Urkunde, Blumenstrauß und Besuch der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
	1.4 Diamantene Hochzeit	Geldgeschenk in Höhe von 75,00 €, Urkunde, Blumenstrauß und Besuch der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
	1.5 Eiserne Hochzeit und Gnadenhochzeit	Geldgeschenk in Höhe von 100,00 €, Urkunde, Blumenstrauß und Besuch der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
	1.6 Einwohner/innen, die sich um die Stadt Beckum verdient gemacht haben, kann eine Ehrengabe der Stadt Beckum verliehen werden.	
2 Ehemalige Bürgerinnen und Bürger der Stadt Grottkau, sofern sie nicht in Beckum wohnen.	wie zu Ziffer 1	wie zu Ziffer 1.2 bis 1.6, jedoch kein Blumenstrauß und kein Besuch der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
3 Ehrenbürgerinnen und -bürger und Ehrenbürgermeisterinnen und -bürgermeister	3.1 • Glückwunschsreiben zu allen persönlichen Anlässen; • individuelles angemessenes Geschenk zu besonderen Anlässen; • herausragende Ereignisse können mit Empfängen gewürdigt werden.	
	3.2 Tod	Nachruf, Kranz*, Kondolenzsreiben, Grabplakette
4 Aktive Ratsmitglieder, hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister	4.1 50., 60., 65., 70., 75. Geburtstag	Besuch der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, Blumenstrauß
	4.2 80., 85., 90., 95., 100. und jeder weitere Geburtstag	wie Ziffer 1, jedoch Besuch der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bereits ab dem 80. Geburtstag
	4.3 Eheschließung	Geschenk im Wert von 50,00 €, Besuch der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
	4.4 Geburt eines Kindes	Glückwunschsreiben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
	4.5 Silberne Hochzeit	Besuch der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, Blumenstrauß

Personenkreis	Anlass	Maßnahme
	4.6 Goldene, Diamantene und Eiserne Hochzeit	wie Ziffer 1
	4.7 Ausscheiden aus dem Rat nach einer vollen Wahlperiode oder nach 5 Jahren	5 Jahre bis 9 Jahre: Ehrengabe Stufe 1 10 Jahre bis 19 Jahre: Ehrengabe Stufe 2 20 Jahre: Ehrengabe Stufe 3 25 Jahre: Ehrengabe Stufe 4 Stufen-Berechnung: Ausschussvorsitzende: = Jahre x 1,5 Fraktionsvorsitzende bzw. stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister: = Jahre x 2
	4.8 Mitgliedschaft zum Rat bei 5 vollen Wahlperioden oder 25 Jahren	Ehrengabe der Stufe 4
	Ehrengaben sind Objekte von Beckumer Künstlerinnen und Künstlern, die exklusiv für Ehrungen der Stadt Beckum gefertigt werden. <u>Zusatz:</u> Bei den jetzigen Ratsmitgliedern, die früher mit dem Rat der ehemaligen Gemeinde Neubeckum angehört haben, zählen die dort als Ratsmitglied verbrachten Zeiten zur Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen mit.	
	4.9 Tod	Nachruf, Kranz*, Kondolenzschreiben
5 Frühere Ratsmitglieder	Tod	Nachruf, Kranz*, Kondolenzschreiben
6 Aktive sachkundige Bürgerinnen und Bürger	6.1 Beendigung von Ausschussmitgliedschaft, sofern sie 2 volle Wahlperioden oder 10 Jahre einem Ausschuss angehört haben.	5 Jahre: Blumenstrauß 10 Jahre: Geschenk im Wert von 60 € 20 Jahre: Ehrengabe Stufe 1
	<u>Zusatz:</u> Bei den jetzigen sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern, die früher als sachkundige Bürgerinnen und Bürger einem Ausschuss der ehemaligen Gemeinden Neubeckum oder Beckum angehört haben, zählen die dort verbrachten Zeiten zur Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen mit.	
	6.2 Tod	Kondolenzschreiben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
7 Aktive städtische Bedienstete	7.1 Eheschließung/ Eintragung einer Lebenspartnerschaft	Glückwunschscheiben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und des Personalrats; Geldgeschenk in Höhe von netto 40,00 €, Auszahlung erfolgt mit dem Gehalt; der Bruttobetrag wird individuell errechnet
	7.2 Geburt eines Kindes	Glückwunschscheiben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und des Personalrats

Personenkreis	Anlass	Maßnahme
	7.3 Dienstjubiläum	Urkunde, gemeinsame Ehrung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Personalrat, falls gewünscht. Die Zuwendung ist durch Gesetz bzw. Tarifvertrag geregelt.
	7.4 Ausscheiden aus dem Dienst wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit nach mindestens 5-jähriger Tätigkeit bei der Stadt Beckum, sowie bei Eintritt in die Freizeitphase einer Altersteilzeit	Geldgeschenk in Höhe von netto 60,00 €, Auszahlung erfolgt mit dem Gehalt; der Bruttobetrag wird individuell errechnet
	7.5 Tod	Kranz*, Nachruf, gemeinsames Kondolenzschreiben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und des Personalrats
8 Städtische Bedienstete im Ruhestand	Tod	Kranz*, Nachruf, gemeinsames Kondolenzschreiben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und des Personalrats

* Kranz oder Spende oder Grabschmuck für Urnengrab

Lfd. Nr. 3**6. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Beckum-Neubeckum vom 19. Februar 2010**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 10. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Beckum-Neubeckum vom 5. April 2000 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1. Büchereiausweis

a) Jahresausweis für Familien oder Einzelpersonen	12,50 EUR
b) Zusatzausweis zum Jahresausweis für Familienangehörige	0,50 EUR
c) Jahresausweis für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	5,00 EUR
d) Ersatzausweis	2,50 EUR
e) Tagesausweis	2,00 EUR

2. § 13 Absatz 1 Nummer 10 entfällt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **6. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Beckum-Neubeckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 19. Februar 2010

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann